

99006049261000

# Anzeige der Ausgabe von Heimarbeit, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/500450272/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006049261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige der Ausgabe von Heimarbeit, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gefahrenschutz, Heimarbeit, Heimarbeitsanzeige, Gefahrstoffe

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hag/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hag/_15.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hag/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hag/_15.html</a>
Teaser	Wer Heimarbeit ausgibt, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten, hat der zuständigen Stelle Namen und Arbeitsstätte der von ihm mit Heimarbeit Beschäftigten anzuzeigen.
Volltext	Unternehmen, die Heimarbeit nach dem Heimarbeitsgesetz (HAG) ausgeben, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten, müssen der Polizeibehörde (in Niedersachsen die Gemeinde/Ordnungsamt) Namen und Arbeitsstätte der von ihnen mit Heimarbeit Beschäftigten angezeigt. Das gilt auch dann, wenn nur unregelmäßige oder geringfügige Tätigkeiten geplant sind. Die Anzeige ist bei jeder Veränderung im Personenkreis der in Heimarbeit Beschäftigten zu erneuern. Gleiches gilt, wenn sich die Anschrift der Arbeitsstätte ändert. Besondere Vorschriften im Sinne dieser Bestimmung sind u. a. in der Gefahrenstoffverordnung und der Biostoffverordnung

Modul	Sachverhalt
	<p>enthalten. Beschränkungen bestehen auch nach dem Mutterschutzgesetz.</p> <p>Geben Sie erstmalig Heimarbeit aus, müssen Sie dem Gewerbeaufsichtsamt Göttingen zusätzlich eine Anzeige zur Heimarbeit zukommen lassen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Liste mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Vor- und Zunamen der in Heimarbeit tätigen Person,</li> <li>- den Adressdaten der Arbeitsstätte.</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie führen ein Unternehmen in Deutschland, das Heimarbeit ausgibt oder über andere Heimarbeit verteilt.</li> <li>• Sie geben Heimarbeit aus, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten.</li> </ul>
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Die Liste können Sie postalisch oder per E-Mail der zuständigen Polizeibehörde zusenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie erstellen eine Liste, in der Sie Ihren Unternehmensname, Anschrift, Sitz des Unternehmens und die Art der Beschäftigung sowie den Vor- und Zunamen der in Heimarbeit tätigen Person und die den Adressdaten der Arbeitsstätte angeben.</li> <li>• Sie müssen die Liste postalisch oder per E-Mail an die Gemeinde schicken.</li> <li>• Nach Eingang der Anzeige überprüft die Behörde Ihre Anzeige.</li> <li>• In der Regel sind Sie damit ihrer Anzeigepflicht nachgekommen und es bedarf keiner weiteren Handlungen von Ihnen. Sie erhalten auch keine Empfangsbestätigung</li> <li>• Sie werden nur dann kontaktiert, wenn es Rückfragen gibt oder eine Nachbesserung durchgeführt werden muss.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss vor Vergabe der Heimarbeit bei der zuständigen Stelle erfolgen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Es gibt keinen Rechtsbehelf.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heimarbeit mit besonderen Vorschriften des Gefahrenschutzes Entgegennahme</li> <li>• Wer Heimarbeit ausgibt, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten, hat der zuständigen Stelle Namen und Arbeitsstätte der von ihm mit Heimarbeit Beschäftigten anzuzeigen.</li> <li>• Wichtig ist, dass die Mitteilung vor dem Tätigkeitsbeginn durchzuführen ist.</li> <li>• Die Daten können schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden.</li> <li>• Zuständige Stelle: Polizeibehörde (i. d. R. Ordnungsamt)</li> </ul>
Ansprechpunkt	Die für die Adresse der Arbeitsstätte örtlich zuständige Gemeinde ist zuständig.
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	Notification of the issue of work from home for which special regulations apply for the implementation of risk protection, Anzeige der Ausgabe von Heimarbeit, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten